

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 29. März 1983

82. Stück

-
196. Verordnung: Übertragung einer Bundesstraßenteilstrecke an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft
197. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 6 Semmering Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Krieglach, Mitterdorf im Mürztal, Wartberg im Mürztal und Kindberg
198. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 6 Semmering Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Enzenreith, Gloggnitz, Schottwien, Breitenstein und Semmering
199. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 36 Murtal Schnellstraße im Bereich der Gemeinden St. Michael in Obersteiermark, St. Stefan ob Leoben, Kraubath an der Mur, St. Lorenzen bei Knittelfeld und Feistritz bei Knittelfeld
200. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 36 Murtal Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Spielberg bei Knittelfeld, Flatschach und Fohnsdorf
201. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 27 Höllental Straße im Bereich der Gemeinden Gloggnitz und Enzenreith
202. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 50 Oberwarter Straße im Bereich der Gemeinde Markt Allhau
203. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 70 Packer Straße im Bereich der Gemeinden Ebental und Klagenfurt
204. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 112 Gesäuse Straße im Bereich der Gemeinde Hieflau
205. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 125 Prager Straße im Bereich der Gemeinden Leopoldschlag und Rainbach im Mühlkreis
206. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 166 Paß Gschütt Straße im Bereich der Marktgemeinde Abtenau
207. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 198 Lechtal Straße im Bereich der Gemeinde Steeg
-

196. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 13. Dezember 1982 betreffend die Übertragung einer Bundesstraßenteilstrecke an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft

Auf Grund des Artikels IV §§ 1 und 5 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 591/1982, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Teilstrecke der A 2 Süd Autobahn von Sinnerndorf bis zur Anschlußstelle Lafnitztal wird zur

Planung und Errichtung der Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft übertragen.

Nach Fertigstellung von verkehrswirksamen Abschnitten sind diese Strecken dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) zur Erhaltung zu übergeben.

Die Übertragung zur Planung und Errichtung erfolgt mit sofortiger Wirkung.

Der Bauzeit- und Kostenrahmen ist in der Anlage enthalten. Der Bauzeit- und Kostenrahmen wird durch die gemäß § 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 591/1982 vom Bundesminister für Bauten und Technik zu genehmigenden Bauzeit- und Kostenpläne den Erfordernissen jeweils angepaßt.

Sekanina

Anlage

Bauzeit- und Kostenrahmen für die Teilstrecke der A 2 Süd Autobahn von Sinnersdorf bis zur Anschlußstelle Lafnitztal

Jahr	Maßnahmen	Kosten
1983	Planung Grundeinlösung Brückenbau Straßenbau Hochbauten	124 Mio. S
1984	Planung Brückenbau Straßenbau Hochbauten	218 Mio. S
1985	Planung Brückenbau Straßenbau Hochbauten	235,3 Mio. S
1986	Grundeinlösung Brückenbau Straßenbau Hochbauten	169,4 Mio. S
1987	Grundeinlösung Hochbauten	9,5 Mio. S
	Gesamtkosten (Preisbasis 1. Jänner 1983, ohne Preisleitung)	756,2 Mio. S

197. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. März 1983 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 6 Semmering Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Krieglach, Mitterdorf im Mürztal, Wartberg im Mürztal und Kindberg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 6 Semmering Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinden Krieglach, Mitterdorf im Mürztal, Wartberg im Mürztal und Kindberg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 47,665, führt sodann zur Anschlußstelle Mitterdorf und endet nach der Anschlußstelle Kindberg/Nord bei km 59,072 (entspricht km 124,64 der mit Verordnung vom 7. Mai 1974, BGBl. Nr. 289, im Verlauf bestimmten anschließenden Abschnitt „Kindberg“ der S 6 Semmering Schnellstraße).

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrassen einschließlich der Anschluß-

stellen Mitterdorf und Kindberg/Nord mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Krieglach, Mitterdorf im Mürztal, Wartberg im Mürztal und Kindberg aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 2 000 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 7. Mai 1974, BGBl. Nr. 289, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes des Abschnittes „Kindberg“ der S 6 Semmering Schnellstraße von km 124,00 bis km 124,64 aufgehoben.

Sekanina

198. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. März 1983 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 6 Semmering Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Enzenreith, Gloggnitz, Schottwien, Breitenstein und Semmering

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 6 Semmering Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinden Enzenreith, Gloggnitz, Schottwien, Breitenstein und Semmering wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 16,21 (entspricht km 15,68 des bereits mit Verordnung vom 15. Oktober 1980, BGBl. Nr. 483, bestimmten Abschnittes „Grafenbach—Gloggnitz“), führt sodann über die Anschlußstelle Gloggnitz mit Zu- und Abfahrtsstraßen zur B 17 Wiener Neustädter Straße und B 27 Höllental Straße, von dort zur Anschlußstelle Schottwien/Maria Schutz und endet nach der Anschlußstelle Semmering/Nord bei km 26,0.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse einschließlich der Anschlußstellen Gloggnitz, Schottwien/Maria Schutz und Semmering/Nord mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Enzenreith, Gloggnitz, Schottwien, Breitenstein und Semmering aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. S 6/1—82 im Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die

Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 15. Oktober 1980, BGBl. Nr. 483, betreffend den Abschnitt „Grafenbach—Gloggnitz“ der S 6 Semmering Schnellstraße von km 15,68 bis km 17,20 aufgehoben.

Sekanina

199. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. März 1983 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 36 Murtal Schnellstraße im Bereich der Gemeinden St. Michael in Obersteiermark, St. Stefan ob Leoben, Kraubath an der Mur, St. Lorenzen bei Knittelfeld und Feistritz bei Knittelfeld

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 36 Murtal Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinden St. Michael in Obersteiermark, St. Stefan ob Leoben, Kraubath an der Mur, St. Lorenzen bei Knittelfeld und Feistritz bei Knittelfeld wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 170,45 (entspricht km 173,15 des bereits mit Verordnung vom 29. Juni 1976, BGBl. Nr. 367, bestimmten Abschnittes „Knoten St. Michael“), folgt sodann der bestehenden Trasse der B 336 Murtal Ersatzstraße zur Anschlußstelle Kaisersberg und führt in der Folge über die Anschlußstelle Kraubath bis km 178,53, wo sie an den bereits mit Verordnung vom 22. September 1982, BGBl. Nr. 479, bestimmten Abschnitt „Feistritz-St. Marein“ anbindet.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse einschließlich der Anschlußstelle Kaisersberg und Kraubath mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden St. Michael in Obersteiermark, St. Stefan ob Leoben, Kraubath an der Mur, St. Lorenzen bei Knittelfeld und Feistritz bei Knittelfeld aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 2 000 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

200. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. März 1983 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 36 Murtal Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Spielberg bei Knittelfeld, Flatschach und Fohnsdorf

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 36 Murtal Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinden Spielberg bei Knittelfeld, Flatschach und Fohnsdorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 192,735 (entspricht km 192,475 des bereits mit Verordnung vom 4. Juli 1979, BGBl. Nr. 325, bestimmten Abschnittes „Umfahrung Knittelfeld“), kurz vor der Anschlußstelle Österreicherling-Zeltweg/Ost, folgt weitestgehend der nördlichen Grundgrenze des Fliegerhorstes Zeltweg und bindet bei km 198,30 in den bereits mit Verordnung vom 5. August 1974, BGBl. Nr. 551, im Verlauf bestimmten anschließenden Abschnitt „Anschlußstelle Aichdorf“ ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse einschließlich der Anschlußstelle Österreicherling-Zeltweg/Ost mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Spielberg bei Knittelfeld, Flatschach und Fohnsdorf aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 2 000 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 4. Juli 1979, BGBl. Nr. 325, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes des Abschnittes „Umfahrung Knittelfeld“ der S 36 Murtal Schnellstraße von km 192,475 bis km 192,753 aufgehoben.

Sekanina

201. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 18. März 1983 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 27 Höllental Straße im Bereich der Gemeinden Gloggnitz und Enzenreith

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 27 Höllental Straße wird im Bereich der Gemeinden Gloggnitz und Enzenreith wie folgt bestimmt:

Die neue Trassenführung der B 27 beginnt bei km 35,865, folgt der bestehenden Landeshauptstraße 134 bis km 36,774 (neu), führt sodann auf einer neu herzustellenden Straßentrasse unter teilweiser Benützung bestehender Wegverbindungen zur Anbindung an die B 306 Semmering Ersatzstraße (ehemalige B 17 Triester Straße bei deren alt-km 69,42) und endet bei alt-km 68,80 der ehemaligen B 17 Triester Straße an der Kreuzung mit der B 17 Wiener Neustädter Straße und der Zu- und Abfahrtsstraßen zur Anschlußstelle Gloggnitz der S 6 Semmering Schnellstraße.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse einschließlich des neu herzustellenden Abschnittes aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Gloggnitz und Enzenreith aufliegenden Planunterlagen (Verordnungsplan im Maßstab 1 : 2 000 und Übersichtsplan 1 : 5 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den neu herzustellenden Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

202. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. März 1983 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 50 Oberwarter Straße im Bereich der Gemeinde Markt Allhau

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 50 Oberwarter Straße wird im Bereich der Gemeinde Markt Allhau wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 33,145 (alt)/Projekt-km 112,625, führt sodann zur Anschlußstelle Markt Allhau mit Anbindung der Zu- und Abfahrtsstraße zur Anschlußstelle Lafnitztal der A 2 Süd Autobahn und der Wolfauer Straße L 3578; von dort folgt die B 50 der Trasse der Landesstraße 3578 und bindet bei km 37,865 (alt) wieder in den Bestand der B 50 Oberwarter Straße ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Markt Allhau aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 20 im Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 10. Juni 1981, BGBl. Nr. 311, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes des Abschnittes Anschlußstelle „Lafnitztal“ der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Zu- und Abfahrtsstraße von km 116,50 bis km 116,80 aufgehoben.

Sekanina

203. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 17. März 1983 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 70 Packer Straße im Bereich der Gemeinden Ebental und Klagenfurt

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 70 Packer Straße wird im Bereich der Gemeinden Ebental und Klagenfurt wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Plan-km 144,00, umfährt in der Folge die Ortschaft Aich im Süden und bindet bei Plan-km 145,49 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Kärntner Landesregierung, beim Magistrat der Stadt Klagenfurt sowie bei der Gemeinde Ebental aufliegenden Planunterlagen (im Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

204. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 8. März 1983 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 112 Gesäuse Straße im Bereich der Gemeinde Hieflau

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 112 Gesäuse Straße wird im Bereich der Gemeinde Hieflau wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 43,336 und bindet bei km 43,450 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Hieflau aufliegen-

den Planunterlagen (Plan Nr. BO-112-25 im Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

205. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. März 1983 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 125 Prager Straße im Bereich der Gemeinden Leopoldschlag und Rainbach im Mühlkreis

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 125 Prager Straße von km 49,80 (alt) bis km 52,71 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 1. April 1975, BGBl. Nr. 209, bestimmten — Abschnitt „Leopoldschlag“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

206. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 18. März 1983 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 166 Paß Gschütt Straße im Bereich der Marktgemeinde Abtenau

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 166 Paß Gschütt Straße wird im Bereich der Marktgemeinde Abtenau wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 23,665 und bindet bei km 24,733 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Salzburger Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde Abtenau aufliegenden Planunterlagen (im Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

207. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 28. Feber 1983 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 198 Lechtal Straße im Bereich der Gemeinde Steeg

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 198 Lechtal Straße von km 25,20 (alt) bis km 27,062 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 5. Mai 1977, BGBl. Nr. 293, bestimmten — Abschnitt „Umgehung Kranker Schrofен“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.